

# FNB Gas - Stellungnahme

Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
zum dritten Gesetz zur Änderung des  
Energiewirtschaftsgesetzes (Ergänzungen von  
Regelungen zur Finanzierung  
des Wasserstoff-Kernnetzes)

Berlin, 06.11.2023

## **Über FNB Gas:**

*Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*

FNB Gas begrüßt die Vorlage eines Gesetzesentwurfes für einen rechtlichen und regulatorischen Rahmen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes.

Zunächst unterstützen die Fernleitungsnetzbetreiber die grundsätzliche Entscheidung der Bundesregierung, den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur über privatwirtschaftliche Investoren zu realisieren. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben in den vergangenen Wochen und Monaten die Planung für das Wasserstoff-Kernnetz durchgeführt und könnten, nach einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, mit der Realisierung des Kernnetzes beginnen. Voraussetzung bleibt die rechtliche Verankerung eines kapitalmarktfähigen Finanzierungsmodells.

Der Regelungsentwurf enthält zahlreiche Finanzierungselemente, die positiv zu bewerten sind:

- Einführung eines intertemporalen Kostenallokationsmechanismus,
- Festlegung eines bundesweit einheitlichen Hochlaufentgelts, das dynamisch an die Marktentwicklung angepasst werden kann (Revisionsmechanismus),
- Schaffung eines Amortisationskontos, auf dem die Minder- und Mehrerlöse des Wasserstoff-Kernnetzes verbucht und verzinst werden,
- Zwischenfinanzierung des Amortisationskontos durch eine vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle,
- Ausgleich des Amortisationskontos durch den Staat im Jahr 2055.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben immer betont, dass sie bereit sind, ein angemessenes Risiko hinsichtlich der Finanzierung des Kernnetzes zu tragen. Vor dem Hintergrund eines noch nicht existierenden Wasserstoffmarktes und einer neuen zur Anwendung kommenden Technologie sind diese Risiken für die Netzbetreiber erheblich. Zudem wurde das Kernnetz auf Basis politischer Szenarien geplant und es liegt ausschließlich in der Hand der Politik und nicht der Netzbetreiber, einen Markthochlauf durch politische Rahmensetzungen zu fördern und damit zum Erfolg zu führen. Durch die staatliche Absicherung werden einige dieser Risiken zwar abgemildert, aber vor allem der vorgesehene Selbstbehalt der Netzbetreiber in Höhe von bis zu 24% am Saldo des Amortisationskontos stellt aus Investorensicht insbesondere im Vergleich zu Investitionen im Strombereich eine zusätzliche Risikokomponente dar und ist damit ein zentraler Aspekt für die Bewertung der Kapitalmarktfähigkeit des Modells insbesondere in den Abbruchszenarien.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben immer wieder betont, dass der Markthochlauf in dem von der Bundesregierung und den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam verfolgten privatwirtschaftlichen Rahmen nur gelingen kann, wenn die Investitionsbedingungen in die Wasserstoffinfrastruktur so ausgestaltet werden, dass das erforderliche Kapital von privaten Investoren in den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur fließt. Dabei ist für die Beschaffung von privatem Kapital auch eine risikoadäquate Verzinsung ausschlaggebend, die eine Gleichstellung der Investitionen in die Zukunftsinfrastrukturen Strom und Wasserstoff sicherstellt. Dies ist ebenfalls eine zentrale Voraussetzung für die Kapitalmarktfähigkeit, die im Rahmen einer Festlegung, wie auch in der WasserstoffNEV vorgesehen, spätestens zum 1.1.2028 umgesetzt werden muss.

Eine abschließende Bewertung, ob vor dem Hintergrund insbesondere der beiden letztgenannten Aspekte (EK-Verzinsung und Selbstbehalt) ausreichend privates Kapital für die Realisierung des Kernnetzes zur Verfügung gestellt wird, wird sich in den kommenden Wochen und Monaten zeigen. Zudem bestehen nach dem aktuellen Referentenentwurf weiterhin erhebliche Risiken hinsichtlich der Restwerte des Kernnetzes.

Obwohl der Entwurf zentrale Elemente zur Finanzierung des Kernnetzes enthält, bleiben wichtige Fragen offen und sollen erst auf dem Weg einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur geregelt werden. Dies könnte den Aufbau der Infrastruktur weiter verzögern. Daher halten es die Fernleitungsnetzbetreiber für dringend geboten, dass die Bundesnetzagentur schnellstmöglich die notwendigen Entscheidungen trifft. Wichtig ist vor allem, dass durch das Inkrafttreten dieser EnWG-Novelle kein Regulierungsvakuum bis zur Verabschiedung der benötigten Festlegung entsteht. Um dies zu vermeiden, sollte die existierende WasserstoffNEV weiter Anwendung auf das Kernnetz finden, soweit Festlegungen der BNetzA nichts anderes bestimmen. Anderenfalls würde die Möglichkeit gefährdet, kurzfristig finale Investitionsentscheidungen zu treffen.

Zudem halten es die Fernleitungsnetzbetreiber für unabdingbar, dass die Regelungen zur Zwischenfinanzierung, der Zahlungsmodalitäten der vom Bund beauftragten Stelle in der Hochlaufphase und zum staatlichen Absicherungsmechanismus sowie zu einer möglichen vorzeitigen Beendigung der Hochlaufförderung durch eine Kündigung des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland und zur Umsetzung der damit ggf. einhergehenden Andienungspflicht durch die Kernnetzbetreiber rechtssicher verankert werden. Dies sollte in Anlehnung an das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz oder das Atomgesetz im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen den Netzbetreibern und dem Bund, der vom Bund beauftragten Stelle sowie in diesem Fall auch der Bundesnetzagentur geregelt werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass sich die Finanzierung des Kernnetzes und der Markthochlauf über einen sehr langen Zeitraum erstrecken und insbesondere bis 2055 unterschiedliche Finanzierungsphasen durchlaufen werden. Für den Abschluss eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist aus rechtlichen Gründen eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Bundes im Gesetz erforderlich, die in die Novelle aufgenommen werden muss. Nur so kann für alle Seiten Rechtssicherheit geschaffen und das regulatorische Risiko begrenzt werden.

Angesichts der genannten Punkte sind nach Auffassung der Fernleitungsnetzbetreiber, Anpassungen am Referentenentwurf notwendig, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes kapitalmarktfähig zu gestalten. Schlussendlich kann eine abschließende Bewertung der Kapitalmarktfähigkeit durch die Kapitalgeber erst in Kenntnis des Zusammenspiels zwischen gesetzlichen Regelungen, Festlegungen der Bundesnetzagentur und vertraglichen Regelungen u. a. mit der kontoführenden staatlichen Stelle vorgenommen werden.

**Zu den Regelungen im Einzelnen nehmen die Fernleitungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:**

**Zu § 28r Absatz 1 Satz 3 EnWG-RefE:**

Änderungsvorschlag:

„Die Höhe der Entgelte für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz soll ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten **einschließlich der Vorlaufkosten** aller Betreiber von Leitungsinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sind, (Wasserstoff-Kernnetzbetreiber) bestimmt werden.“

Begründung:

Den Fernleitungsnetzbetreibern ist bewusst, dass eine Einführung eines bundesweit einheitlichen Entgeltes vor 2025 aufgrund des organisatorischen Aufwands nur schwer möglich ist. Mit Einreichung und voraussichtlicher Genehmigung des verbindlichen Antrags zum Wasserstoff-Kernnetz im Jahr 2024 werden jedoch bereits im Jahr 2024 Kosten entstehen, die in der Entgeltbildung berücksichtigt werden müssen. Den Fernleitungsnetzbetreibern sind darüber hinaus insbesondere hinsichtlich der IPCEI-Projekte, die Bestandteil des Kernnetzes werden, schon jetzt Kosten entstanden, die ebenfalls anerkannt werden müssen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber verstehen die Regelung überdies im Zusammenspiel auch mit § 28r Absatz 3 Satz 4 EnWG-RefE so, dass es ein bundesweit einheitliches Entgelt für den Zugang zum Kernnetz sowie zusätzlich weitere Entgelte für den Zugang zu sonstigen Netzen, die von den Kernnetzbetreibern betrieben werden, geben soll. Nach § 28n Absatz 1 Satz 2 ff. EnWG-RefE erfolgt der Netzzugang sowohl hinsichtlich des Kernnetzes als auch hinsichtlich weiterer Wasserstoffnetze allerdings grundsätzlich im Wege eines netz- und netzbetreiberübergreifenden Entry/Exit-Modells.

Dafür bedarf es zeitnaher Folgeregelungen für die nicht vom Kernnetz erfassten Wasserstoffnetze.

**Zu § 28r Absatz 1 Satz 5 EnWG-RefE:**

Änderungsvorschlag:

„Bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach § 28o Absatz 3 beträgt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung **bis zum 31.12.2027** 6,69 Prozent vor Steuern.“

Zusätzlich bedarf es zwingend einer Ergänzung in der Begründung, wonach die Bundesnetzagentur bei der Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes ab dem Jahr 2028 eine Festlegung auf Basis von etablierten wissenschaftlichen Methoden aus den anderen regulierten Energienetzsektoren trifft. Dabei wird die Bundesnetzagentur auch die Kapitalmarktfähigkeit des Eigenkapitalzinssatzes bei der Festlegung berücksichtigen.

Begründung:

Gemäß der gängigen Regulierungspraxis in Deutschland unterliegt die Höhe der Eigenkapitalverzinsung einer regelmäßigen Anpassung an die Entwicklungen an den nationalen und internationalen Finanzmärkten. Damit wird sichergestellt, dass die Verzinsung des eingesetzten Kapitals gemäß § 21 Absatz 2 EnWG angemessen und wettbewerbsfähig ist. Daher schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber eine Begrenzung des Anwendungszeitraums des gesetzlich bestimmten Zinssatzes in Analogie zu § 10 Absatz 4 Wasserstoff-NEV vor. Ohne eine zeitliche Beschränkung würde der Zinssatz im Extremfall bis zum Ende der Nutzungsdauer und damit über das Jahr 2055 hinaus gelten. Dies würde angesichts der aktuellen Kapitalmarktentwicklungen ein signifikantes Investitionsrisiko und im Vergleich zu alternativen Investitionsmöglichkeiten einen immensen Wettbewerbsnachteil darstellen. Damit wäre der Aufbau des Kernnetzes und die diesbezüglichen Investitionsentscheidungen gefährdet.

**Zu § 28r Absatz 2 Satz 2 EnWG-RefE:**

Die Referenz bezüglich des Amortisationskontos in der vorgenannten Regelung müsste Absatz **3** Satz 2 lauten (anstelle von Absatz 1 Satz 2), denn dort wird das Amortisationskonto eingeführt. Der EnWG-RefE ist entsprechend zu korrigieren.

**Zu § 28r Absatz 3 Satz 1 EnWG-RefE:**

Die Fernleitungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass sich die Referenz am Ende des Satzes auf § 28r Absatz 1 Satz **6** (anstelle von Absatz 1 Satz 3) beziehen soll, also die Regelung, nach der Mehr- und Mindererlöse, die den einzelnen Kernnetzbetreibern durch das einheitliche Entgelt entstehen, durch eine finanzielle Verrechnung zwischen diesen auszugleichen sind. Der EnWG-RefE ist entsprechend zu korrigieren.

**Zu § 28r Absatz 3 Satz 2 EnWG-RefE:**

Ergänzungsvorschlag:

**„Diese Differenz ist zulasten oder zugunsten eines Amortisationskontos zu verbuchen, das im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird, *wobei im Fall einer Differenz zulasten des Amortisationskontos jährlich eine entsprechende Zahlung von der kontoführenden Stelle an den jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und im Fall einer Differenz zugunsten des Amortisationskontos jährlich eine entsprechende Zahlung des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers an die kontoführende Stelle erfolgt.*“**

Begründung:

Es muss klargestellt werden, dass die Differenzen nicht nur auf dem Amortisationskonto erfasst werden, sondern zeitgleich zu den zu verbuchenden Differenzen im Fall von Mindererlösen jährlich in

entsprechender Höhe Liquidität an die Kernnetzbetreiber fließt (zahlendes Amortisationskonto). Die Zahlungen müssen periodengleiche Entgeltzahlungen der Netznutzer insoweit vollständig ersetzen. Es darf nicht zu einem kostenmindernden Ansatz kommen (vgl. § 3 Abs. 2 WasserstoffNEV). Sie müssen bei den Kernnetzbetreibern wie eine bereits im Jahr des Mittelzuflusses und nicht erst später erfolgende Zahlung eines Netznutzers als Umsatzerlöse behandelt werden. Mehrerlöse sind durch die Kernnetzbetreiber an die kontoführende Stelle zu zahlen. Zur rechtssicheren Umsetzung bedarf es eines multilateralen Vertrages zwischen dem Bund, der kontoführenden Stelle, der Bundesnetzagentur und den Kernnetzbetreibern.

#### Zu § 28r Absatz 4 Satz 2 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag:

„Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung so anpassen, dass ~~eine vollständige Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes~~ **ein Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2** bis zum 31. Dezember 2055 durch Netzentgelte ermöglicht wird.“

Begründung:

Die Fernleitungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass die Nutzungsdauern bei den Kernnetz- Investitionen nicht generell so definiert werden, dass sie in 2055 enden. Damit wäre es nicht notwendig, eine vollständige Finanzierung des Kernnetzes bis Ende 2055 zu ermöglichen. Vielmehr ist entsprechend § 28r Absatz 2 Satz 2 EnWG-RefE sowie auch der Gesetzesbegründung zur hier genannten Regelung ein Ausgleich des Amortisationskontos bis Ende 2055 zu gewährleisten.

#### Zu § 28r Absatz 4 Satz 3 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag:

„Dabei soll die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass der jährliche Gesamterlös aus der Nutzung des Wasserstoff-Kernnetzes **nicht** niedriger ausfällt als bei keiner oder einer geringeren Anpassung des Hochlaufentgelts.“

Begründung:

Entsprechend der Begründung zur betreffenden Regelung „soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Anhebung des Hochlaufentgelts nicht die Nachfrage nach Transportkapazität derart reduziert, dass der jährliche Gesamterlös im Wasserstoff-Kernnetz niedriger ausfällt als ohne oder eine geringere Anhebung des Hochlaufentgelts.“ In der Begründung heißt es weiterhin, dass ein erlösmaximierendes

Entgelt angestrebt wird. Daraus folgt, dass der jährliche Gesamterlös gerade nicht niedriger ausfallen darf als bei keiner oder einer geringeren Anpassung des Hochlaufentgelts.

#### Zu § 28r Absatz 5 Satz 2 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag: Satz 2 ist zu streichen oder der bestehende Satz wie folgt anzupassen:

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 28o Absatz 2 erlassen wurden, sind **solange** auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber **nicht** anzuwenden, **bis soweit** die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 **nichts** anderes bestimmt.“

Begründung:

Durch den Absatz 5 wird eine Anwendung der bisherigen WasserstoffNEV für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber außer Kraft gesetzt, soweit die Bundesnetzagentur nicht eine Anwendung per Festlegung bestimmt. Die Folge wäre, dass die künftigen Kernnetzbetreiber bis zu einer erstmaligen Festlegung der Bundesnetzagentur gemäß Satz 2 keine Regelungen haben, also weder in Bezug auf die Ableitung der genehmigungsfähigen bzw. regulatorisch zulässigen kalkulatorischen Kosten (beispielsweise kalkulatorische Nutzungsdauern) noch im Hinblick auf den in den Transporttarifen anzusetzenden Entgeltdeckel eine Klarheit hätten. Vor allem in Verbindung mit § 28r Absatz 1 Satz 4 führt dies dazu, dass die Anerkennung sämtlicher Kosten, die bis dahin aufgelaufen sind, von einer Vereinnahmung bzw. Verbuchung in das Amortisationskonto bis zu einer entsprechenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur mindestens unklar wären. Ein solcher Umstand wäre für eine Investitionsentscheidung der Kernnetzbetreiber kontraproduktiv und würde selbst die Abgabe eines verbindlichen Antrags zum Wasserstoff-Kernnetz verhindern. Die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur abweichende Regelungen zu treffen, ist bereits ausreichend in § 28o Abs. 3 EnWG-RefE geregelt. Insoweit würden Regelungslücken vermieden.

#### Zu § 28r Absatz 6 Sätze 1 bis 3 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag:

“Zeigt sich im Rahmen einer Überprüfung nach Absatz 4, dass der Wasserstoff-Hochlauf absehbar scheitert, ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, berechtigt, das in §§ 28r bis 28s geregelte Finanzierungskonzept durch Kündigung des Amortisationskontos erstmals **am 31. Dezember 2038 ab dem 1. Januar 2039 mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Folgekalenderjahres** zu beenden. Von einem absehbaren Scheitern ist auszugehen, wenn ein wissenschaftliches Gutachten, das von der Bundesnetzagentur oder vom Bund, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, beauftragt wurde, feststellt, dass ein Entgelt, das die von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber decken würde, ~~zum~~ **nach** Ablauf des 31. Dezember 2055 **noch deutlich** über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die für das Wasserstoff-Kernnetz ~~nach § 28q~~ unterstellte Transportkapazitätsauslastung sich zum Zeitpunkt der



Begutachtung weder eingestellt hat, noch absehbar **für 2055 im Wesentlichen** einstellen wird. **Den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ist hinsichtlich des Gutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“**

Begründung:

Satz 1: Für die Umsetzung der Kündigung ist ein gewisser Zeitraum notwendig. Die ursprüngliche Formulierung hätte insbesondere bei einer Kündigung kurz vor Jahresende lediglich einen Umsetzungszeitraum von wenigen Tagen bedeutet.

Satz 2 sollte so angepasst werden, dass nicht jede kleine Überschreitung als Scheitern des Markthochlaufs anzusehen ist, sondern nur dann, wenn das Entgelt noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. Zusätzlich sollte entsprechend der Begründung klargestellt werden, dass es um eine Betrachtung des Entgeltes nach 2055 – also nach Auslaufen der Sonderregelungen zur Finanzierung inklusive des Amortisationskontos – geht. Es ist mithin die Frage zu stellen, ob sich das Kernnetz ab 2056 durch entsprechende Netzentgelte selbst tragen kann. Ferner ist den Kernnetzbetreibern hinsichtlich des wissenschaftlichen Gutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Satz 3 sollte der Bezug auf § 28q gestrichen werden, denn dort geht es um die Dimensionierung des Kernnetzes. Die Dimensionierung eines Netzes erfolgt regelmäßig für einen Höchstlastfall und unter Berücksichtigung von Flexibilitäten insbesondere auf der Einspeiseseite. Dies entspricht nicht zwangsläufig der Annahme bezüglich der Kapazitätsauslastung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche zukünftigen Eingangsparameter für die zukünftige integrierte Netzplanung gewählt werden, da diese die Dimensionierung des Kernnetzes für Leitungen, die ab 2028 netzplanerisch in Betrieb genommen werden, ebenfalls beeinflussen. Überdies sollte auch hier eine Ergänzung vorgenommen werden, nach der nicht jede kleine Abweichung als Scheitern des Hochlaufs gewertet wird.

#### Zu § 28r Abs. 7 neu EnWG-RefE:

Ergänzungsvorschlag:

***"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages."***

Begründung:

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist insbesondere aus Gründen der langfristigen Rechtssicherheit eine Begleitung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich, analog zum Atomgesetz und zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz.



Zu § 28s Absatz 2 Satz 1 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag:

„Im Falle des Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, einen Selbstbehalt an ~~einem dem~~ Fehlbetrag des Amortisationskontos zu tragen.“

Begründung:

Durch die Ersetzung wird klargestellt, dass es sich genau um den zum Zeitpunkt der Beendigung oder Kündigung der Markthochlaufförderung relevanten Fehlbetrag handelt und kein unbestimmter Fehlbetrag gemeint ist.

Zu § 28s Absatz 2 Satz 2 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag:

„Bei der Ermittlung des Fehlbetrags bleiben vorherige Ausgleichszahlungen und Zuschüsse **direkt in das Amortisationskonto** durch den Bund unberücksichtigt.“

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Fehlbetrages lediglich solche Zuschüsse unberücksichtigt bleiben, die beispielsweise entsprechend der Gesetzesbegründung aus dem Klima- und Transformationsfond ab dem Jahr 2035 in das Amortisationskonto eingezahlt werden, um ein ausgeglichenes Amortisationskonto in 2055 zu erreichen. Ohne diese Ergänzung könnten ggf. auch andere erhaltene Zuschüsse aus Förderprogrammen (z. B. IPCEI) darunter subsummiert werden, was dem Regelungsgehalt des Satzes zuwiderlaufen würde.

Zu § 28s Absatz 2 Satz 4 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag:

„Der Betrag des Selbstbehalts nach Satz 3 ist anteilig von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den ~~Erlösen~~ **kumulierten genehmigten Netzkosten gemäß § 28o** des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen.“

Begründung:

Der Begriff Erlöse ist nicht näher definiert. Erlöse können direkt von Netzkunden, aus Ausgleichszahlungen zwischen den Kernnetzbetreibern, aber auch aus den Ausgleichszahlungen an oder von der zwischenfinanzierenden, vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle herrühren. Die Ermittlung der spezifischen Höhe des Selbstbehalts je Kernnetzbetreiber ist abhängig davon, in welcher Höhe aber auch mit welcher Dauer der Kernnetzbetreiber am Kernnetz beteiligt und damit ggf.

Mindererlöse über das Amortisationskonto ausgeglichen bekommen hat. Unabhängig von der tatsächlichen Fakturierung der Erlöse werden im Vorfeld von der Bundesnetzagentur die genehmigungsfähigen Netzkosten festgelegt. Diese bis zum Zeitpunkt des Anfalls des Selbstbehalts kumulierten genehmigte Netzkosten gemäß § 28o EnWG sollte auch die Bezugsgröße für die Ermittlung der anteiligen Selbstbehalte darstellen.

#### Zu § 28s Absatz 3 Sätze 1 und 2 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag: Sätze 1 und 2 sind zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen:

***„Soweit ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den vollständigen eigenen Anteil am Wasserstoff-Kernnetz oder Teile hiervon an einen anderen Netzbetreiber überträgt, übernimmt dieser sämtliche entsprechende Rechte und Pflichten des ausscheidenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers insbesondere auch bezüglich des Amortisationskontos inklusive des Selbstbehalts. Eine Einstellung des Betriebs des Wasserstoff-Kernnetzes ohne Übertragung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.“***

Begründung:

Insofern ein Kernnetzbetreiber seinen vollständigen eigenen Anteil am Kernnetz oder Teile hiervon an einen oder mehrere andere Netzbetreiber überträgt und diese Netze bzw. Netzteile in der Folge von den übernehmenden Netzbetreibern unter Übernahme aller Rechte und Pflichten weiterbetrieben werden, so hat dies keinerlei Einfluss auf das Amortisationskonto und den Selbstbehalt sowie auf den Erfolg des Markthochlaufs noch andere potentielle negative Auswirkungen, da kein Teil des Kernnetzes verloren geht. Die aktuelle Formulierung mit der Auferlegung eines Selbstbehalts unabhängig vom tatsächlichen Amortisationskontostandes auch bei Übertragung von Netzen oder Netzteilen macht einen solchen Vorgang aber faktisch unmöglich, denn so würden auch dann Selbstbehalte anfallen, wenn am Ende ein Ausgleich des Amortisationskontos vor Ende 2055 gelingt. Unbeschadet dessen darf es nicht zu einer Einstellung von Teilen des Kernnetzes kommen, da eine Fortführung des Kernnetzes für die öffentliche Versorgung mit Wasserstoff unabdingbar ist. Daher sollte die Einstellung des Betriebs von Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes ohne Übertragung ausgeschlossen werden.

#### Zu § 28s Absatz 3 Sätze 3 und 4 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag: Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung:

Eine vollständige Abschreibung der Infrastruktur eines insolventen Kernnetzbetreibers zulasten des Amortisationskontos hätte eine potenzielle Erhöhung des Selbstbehalts jedes einzelnen verbleibenden Kernnetzbetreibers zur Folge. Da ein entsprechender Vorgang ein weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe her vorhersagbares Ereignis darstellt, würde sich diese Regelung deutlich negativ in der Risikobetrachtung potenzieller Investoren niederschlagen. Somit sind die Sätze 3 und 4 zu streichen,

um einen negativen Einfluss entsprechender solidarisierter Insolvenzkosten auf die Beurteilung des Kernnetzes durch potenzielle Investoren zu vermeiden.

Zu § 28s Absatz 4 Satz 1 EnWG-RefE:

Änderungsvorschlag: Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden

~~„Sofern die Wasserstoff Kernnetzbetreiber b~~ Bei einer Kündigung nach § 28r Absatz 6 ~~nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügen,~~ sind ~~sie~~ **die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber** verpflichtet, dem Bund das Eigentum am gesamten Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übertragen.“

Die Sätze 2 und 3 sind in der Folge zu streichen, da es keinen Anwendungsbereich mehr gibt.

Begründung:

Das Kernnetz in seiner jetzigen Dimensionierung resultiert maßgeblich aus politischen Vorgaben und Kriterien. Sollte der Wasserstoffhochlauf scheitern und es damit zur Kündigung der Markthochlaufförderung kommen, muss sichergestellt sein, dass die Kernnetzbetreiber nicht das alleinige Restwertrisiko tragen. Auch im Zusammenspiel mit dem für die ersten Jahre sehr niedrig bemessenen Eigenkapitalzins in Höhe von 6,69% stellt dies kein angemessenes Chancen-Risiko-Verhältnis dar. Während die Chancen im regulatorischen Umfeld nach oben begrenzt sind, wären hier die Risiken unverhältnismäßig hoch. Im Wettbewerb um internationale Kapitalgeber zur Finanzierung des Kernnetzes stellt dies einen signifikanten Entscheidungspunkt dar.

Ansprechpartnerin:

Barbara Fischer  
Geschäftsführerin  
Telefon: +49 30 921023-512  
Barbara.Fischer@fnb-gas.de